

# Papier-Zeitung

FACHBLATT

für Papier-Fabrikation, -Verarbeitung, -Handel,  
Buchgewerbe, Schreibwaren und Bürobedarf  
Gegründet von CARL HOFMANN

BERLIN SW 11, PAPIERHAUS, DESSAUER STRASSE 2  
Telegr.: Papierzeitung Berlin. Postscheck-Konto: Berlin 2428. Fernspr.: Lützow 787

Erscheint  
Jeden Sonntag u. Donnerstag  
Schluß der Anzeigen-Aufnahme  
Donnerstag und Montag abends.  
Bei der Post bestellt und ab-  
genommen oder durch Buch-  
handel bezogen:  
vierteljährlich 2 M. 50 Pf.  
(im Ausland mit Post-Zuschlag)  
Von d. Geschäftsstelle d. Bl. unter  
Streifenband — In- und Ausland —  
vierteljährlich 6 M. 50 Pf.  
Einzelnnummer 25 Pf.  
Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

Anzeigen. Petitzeile 3 mm Höhe  
50 mm (1/4 Seite) Breite 50 Pf.  
Decke bis 1 M.  
Teuerungs-Zuschlag 10 v. H.  
6mal in 1 Jahr 10 v. H. weniger  
13 " " " 20 " "  
26 " " " 30 " "  
52 " " " 40 " "  
104 " " " 50 " "  
Für Annahme und freie Zu-  
sendung der frei eingehenden  
Zeichen-Briefe hat Besteller  
der Anzeige 1 M. zu zahlen  
Stellengesuche zu halbem Preis  
Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

- Alleiniges Organ des Papier-Industrie-Vereins und des Mitteldeutschen Papier-Industrie-Vereins
- Alleiniges Organ des Vereins Deutscher Buntpapier-Fabrikanten und des Vereins Deutscher Briefumschlag-Fabrikanten
- Alleiniges Organ der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft und ihrer 8 Sektionen
- Organ von 10 Sektionen und für die Bekanntmachungen der Papiermacher-Berufsgenossenschaft
- Organ für die Bekanntmachungen der Vereine Deutscher Zellstoff-Fabrikanten und Deutscher Holzstoff-Fabrikanten
- Alleiniges Organ der Berliner Typographischen Gesellschaft.
- Alleiniges Organ des Vereins Berliner Papiergrosshändler
- Alleiniges Organ der Vereinigung deutscher Tintenfabrikanten, e. V.
- Organ des Verbandes Deutscher Luxuspapierwaren-Fabrikanten
- Alleiniges Organ des Deutschen Papier-Vereins und seiner Zweigvereine.
- Organ des Schutzverbandes für die Postkarten-Industrie, Sitz Berlin
- Organ des Vereins der Zellstoff- und Papier-Chemiker.
- Organ des Vereins Berliner Feinpapier-Grosshändler
- Organ des Deutschen Papiergrosshändler-Verbandes.
- Organ des Vereins der Lichtpausanstalten von Gross-Berlin
- Alleiniges Organ der Tarifgemeinschaft für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker
- Organ des Tarif-Amtes für das deutsche Lichtdruckgewerbe
- Alleiniges Organ des Reichsverbandes für den Papier- und Bürobedarfs-Handel

Nr. 16

Berlin, Sonntag, 25. Februar 1917

42. Jahrg.

Vierteljährlicher Bezugspreis bei allen deutschen Post-  
anstalten, ferner durch den Buchhandel: 2 M. 50 Pf.  
Vierteljährliches Bestellgeld 18 Pf. Bezug unter Streifenband  
kostet für In- und Ausland vierteljährlich 6 M. 50 Pf.

Der vierteljährliche Postbezug kostet in:

|  |                                |
|--|--------------------------------|
| Belgien 2 Mark 50 Pf.                  | den Niederlanden 1 Fl. 95 Cts. |
| (Postämter in Brüssel und<br>Verviers) | Norwegen 2 Kronen 73 Oere      |
| Bulgarien 5 Lew 48 stol                | Oesterreich 4 Kr. 28 Heller    |
| Dänemark 2 Kronen 30 Oere              | Schweden 2 Kr. 40 Oere         |
| Luxemburg 2 Mark 80 Pf.                | der Schweiz 3 Frank            |
|  | Ungarn 4 Kr. 22 Heller         |

Monatlicher Bezugspreis bei deutschen Postanstalten 84 Pf.  
Monatliches Bestellgeld 6 Pf.

Die Postämter der meisten Staaten nehmen auch Bestellungen  
auf einen Monat oder auf zwei Monate entgegen.

## INHALT

|  |     |  |     |
|--|-----|--|-----|
| Höchstpreise für Spinnpapier . . . . .                       | 321 | <i>Papier-Spinnerei:</i>   |     |
| Lieferungsverträge und Preissteigerung . . . . .             | 321 | Höchstpreise für Spinnpapier u. unvermishtes<br>Papiergarn . . . . . | 326 |
| <b>Papier Erzeugung und -Großhandel:</b>                     |     | Prüfung von Spinnpapier . . . . .                                    | 327 |
| Verkehr mit Schwefelkies . . . . .                           | 322 | <b>Büro-Bedarf:</b>  |     |
| Verkehr mit Kienöl . . . . .                                 | 322 | Kündigung eines Teilnehmers der Briefordner-<br>Konvention . . . . . | 329 |
| Fachauschuß des deutschen Rohprodukten-<br>handels . . . . . | 322 | Hektographenmasse . . . . .  | 329 |
| Sulfitspirit-Produktion in Königsberg . . . . .              | 323 | Betrügerischer Bilderhandel . . . . .                                | 329 |
| Fachliteratur . . . . .                                      | 323 | Leipziger Messe . . . . .  | 329 |
| <b>Papier-Verarbeitung, Buchgewerbe:</b>                     |     |  |     |
| Berliner Typographische Gesellschaft . . . . .               | 325 | Neue Kriegssteuer-Vorlagen . . . . .                                 | 337 |
| Angebliche Papiernot? . . . . .                              | 325 | Papierstoffmarkt . . . . .   | 337 |
| Verband Deutscher Steindruckerei-Besitzer . . . . .          | 3 5 | Geschäfts-Nachrichten . . . . .                                      | 337 |
| Berliner Brotkarten . . . . .                                | 325 | Briefkasten . . . . .  | 340 |
| Kleine Mitteilungen . . . . .                                | 325 |  |     |

Kaufmännische, technische und wissenschaftliche  
Stellen sowie Lehrstellen dürfen *unter Zeichen*  
(Chiffre) angeboten und gesucht werden.

**84 Pfennig** kostet die **Papier-Zeitung** für den Monat  
**März** (9 Nummern) am Postschalter  
oder beim Briefträger bestellt.

### Höchstpreise für Spinnpapier

Eine Verordnung über Höchstpreise für Spinnpapier ist in  
der Abteilung für Papier-Spinnerei auf Seite 326 dieser  
Nummer abgedruckt.

### Lieferungsverträge und Preissteigerung

Die grundlegende Entscheidung des Reichsgerichts vom 21. März  
1916, wonach der Verkäufer einer Ware von der Lieferpflicht nicht  
dadurch frei wird, daß der Marktpreis der gehandelten Ware infolge  
unvorhergesehener Ereignisse in außerordentlichem Maße gestiegen  
ist, liegt jetzt in der amtlichen Sammlung von Entscheidungen des  
Reichsgerichts in Zivilsachen im Wortlaut vor. In den Entscheidungs-  
gründen des II. Zivilsenates heißt es danach:

Beim Großhandel in Waren ist es das Gegebene, daß der Ver-  
käufer die verkaufte Ware, wenn er sie bei Vertragsschluß nicht schon  
besitzt, am Markte ankauft. Dabei macht eine außerordentliche Höhe  
des Marktpreises keinen Unterschied, solange ein solcher überhaupt  
besteht. Das Bestehen eines Marktpreises ergibt, daß eine Mehrheit  
von Kaufleuten die Ware zu diesem Preise kauft. Solange dies geschieht,  
kann nicht die Rede davon sein, daß der Ankauf zu solchem Preise

niemandem zuzumuten wäre. Eben solange ist also auch die Leistung  
aus der Gattung nicht unmöglich.

Wenn die Beschaffung der Ware zum Marktpreise dem Ver-  
käufer ein besonders großes Opfer auferlegt, so fällt, wenn nicht ge-  
liefert wird, der gleiche Schaden auf den Käufer. Ob er sich bei diesem  
als entgehender Gewinn darstellt, oder aber, wie sehr häufig der Fall  
sein wird, mit Rücksicht auf geschene Wiederverkäufe oder auf den  
Bedarf des eigenen Gewerbebetriebes als positive Einbuße, das hängt  
von der jedesmaligen Geschäftslage des Käufers ab, die für seine ver-  
traglichen Ansprüche gegen den Verkäufer keinen Unterschied machen  
kann. Würde durch nicht vorhersehbares, außerordentliches Steigen  
des Marktpreises der Verkäufer frei, so würde also der durch die Kon-  
junktur verursachte Schaden nur von einer Schulter auf die andere  
geschoben. Noch dazu würde er dem Käufer, der sich durch Vertrag  
gesichert hatte, aufgebürdet zum Vorteile des Verkäufers, der ihm  
gegenüber die Gefahr der Konjunktur übernommen, und zwar, soweit  
sie als möglich vorauszusehen war, wissentlich übernommen hatte.  
Das kann unmöglich durch die Berufung auf Treu und Glauben  
gerechtfertigt werden, wie zwei Beispiele darstellen mögen.

Die Annahme der Befreiung des Verkäufers wegen Unerschwing-  
lichkeit der Leistung würde für den Handelsverkehr dahinführen,  
daß, wenn das Interesse an der Leistung besonders groß wird, der  
Verkäufer nicht mehr den geringsten Schadensersatz zu leisten hat.  
Das ist ganz besonders im Großhandel mit markt gängigen Waren  
unannehmbar, weil es bei dem Verkäufer steht, sich zeitig einzu-  
decken, und die Befreiung nur dem waghenden, nicht dem vorsichtigen  
Verkäufer zugute kommt. Hat der Verkäufer Vorräte eingelagert,  
und kann er ohne besondere Opfer liefern, so befreit das ungeheuerste  
Steigen der Preise ihn nicht. Eben so wenig wird er frei, wenn er  
alsbald nach Ausbruch eines Krieges besonnener- und gewissen-  
hafterweise sich mit erheblichem, aber nicht unerschwinglichem Ver-  
lust eingedeckt hat. Wenn er statt dessen die Gefahr des Marktes  
gelaufen ist, darf er nicht anders behandelt werden. Zwar ist es das  
Recht des Kaufmanns, Ware zu verkaufen, die er nicht besitzt, und  
auf das Fallen des Preises zu spekulieren. Er darf diese Spekulationen

